

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 44

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schließlichen Berücksichtigung der einen die anderen beinahe ganz aufgehoben werden. Ein halbwegs harmonischer Ausgleich kann deshalb nur auf Kosten aller stattfinden. Und dieses Letztere nehmen wir auch an der Mehrzahl der aufgestellten Objekte wahr, obwohl ja Ausschreitungen in jeder Richtung vorkommen und man die zierlichsten, gebrechlichsten Stühle neben massiven und schwerfälligen findet.

In Frankreich, speziell Paris, findet man im Allgemeinen niedrige Sitzhöhen von 35, 40 bis höchstens 45 Centimeter, das letztere Maß wird besonders für Exportessel gewählt. Schweden, England, dann die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben Sitzhöhen von über 45 bis 50 Centimeter. Diese Dimensionen gelten hauptsächlich nur von massiven, nicht gepolsterten Sitzen.

Was nun den Winkel betrifft, den die Sitzfläche mit der festen Rückenlehne bildet, so herrscht hier wohl die größte Verschiedenheit, obwohl sich doch die Mehrzahl in der Nähe des vom Schreiber dieser Zeilen seinerzeit gefundenen Normalwinkels von 105° bewegt. Diesbezügliche Messungen ergaben Winkel von 96° bis 138° .

Bei der Form der Sitzfläche ist die Ebene die vorherrschende (die gepolsterten Möbel natürlich ausgenommen). Verschiedene Versuche sind übrigens vorhanden, dieser Sitzfläche mehr eine für den Sitzenden bequemere Form zu geben; insbesondere mittelst dem Abschrägen derselben gegen rückwärts. Eine Sitzfläche ganz dem Körperbau anzubequemen, bringt Schweden in dem aus Holz gefertigten Sattelsitz. Es muß übrigens erwähnt werden, daß aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas bereits ein starker Export in solchen Sesseln mit Sattelsitzen nach Brasilien und Argentinien existirt.

An Versuchen, durch Konstruktion ein proportionelles Maß für die Verhältnisse der Sitzmöbel zu finden, fehlt es auch in der Ausstellung nicht. Es sind zwei Fachschulen, die sich damit befassen: „Patronage industriel des enfants de l'Ébenisterie, rue de Charenton 49“ und die „Ecole municipale professionnelle d'Ameublement, 25, rue de Reuilly“, beide in Paris. Von der ersten Schulwerkstätte ist an einem Modelle ein Versuch dargestellt, den Winkel der Sitzfläche mit der Rückenlehne zu finden. Hierbei ist die Sitztiefe mit 38 Centimeter, die Sitzhöhe mit 45 Centimeter angenommen. Von der Mitte der Sitzfläche wird eine Senkrechte nach unten errichtet und auf dieser, vom Sitze an gerechnet, $1\frac{1}{2}$ Sitzhöhe aufgetragen, von dem gefundenen Punkte eine Gerade an die hintere Sitzkante gezogen und darüber hinaus verlängert; diese Verlängerung bildet mit der Sitzfläche den gesuchten Rückenlehnenwinkel. Die gefundene Gerade wird zugleich als Erzeugende für die Bogen der Rückenlehnenschwinge benutzt, indem hierzu der vom Berührungspunkte der Geraden mit der Hinterkante nach dem Mittelpunkt der Sitzfläche gezogene Radius dient.

Bei den oben angegebenen Mäßen der Sitztiefe und der Sitzhöhe entspricht der gefundene Winkel ganz dem Bedürfnisse des Sitzenden, er hat $105,5^\circ$. Bei tieferen Sätzen, z. B. bei Lehnstühlen, wird dieser Winkel viel zu groß und die Rückenlehne zu weit nach rückwärts gebogen; die Konstruktion ist daher nur für den speziell angegebenen Fall verwendbar.

In dieser Schule ist auch der Versuch gemacht worden, aus einem Fauteuil, einem Sessel und einem Tabouret ein bequemes und leicht zusammenstellbares Ruhebett herzustellen. In der zweitgenannten Schule macht J. Verchère, chef des travaux de l'école, einen Versuch, auf graphischem Wege bei gegebener vorderer Breite und gegebener Tiefe des Sitzes die richtige hintere Breite desselben und somit die Stellung der Hinterfüße zu ermitteln. Diese Konstruktion

ist für Stühle und Fauteuils berechnet; sie besteht in Folgendem: Auf der Mitte der gegebenen Vorderkante, bei einem Sessel 40 Centimeter, bei Fauteuils 60 Centimeter, wird die Sitztiefe mit 38, beziehungsweise mit 50 Centimeter errichtet. Diese Tiefen werden in zwölf gleiche Theile getheilt und durch den siebenten Theilungspunkt, von der Vorderkante an gerechnet, eine Diagonale von dem Endpunkte der Vorderkante gelegt, wo diese Diagonale, die durch den Endpunkt der Tiefenlinie zur Vorderkante gezogene Parallele trifft, ist die Außenkante des Hinterfußes und somit auch die hintere Breite bestimmt. Man erhält bei den oben angenommenen Mäßen für Sessel 29 Centimeter, für den Fauteuil beinahe 42 Centimeter, was unseren im Gebrauche stehenden Dimensionen ganz genau entspricht.

Einer Maßübereinstimmung sei hier noch erwähnt: Ecuador stellte im Parke einen Pavillon nach altindianischem Muster aus. An der Außenseite dieses Pavillons waren in Stein halbzylinderisch ausgehöhlte Sitze angebracht. Die Höhe der Sitzkante ist 45 Centimeter, der Durchmesser des vorderen Halbkreises 43 und die Tiefe des halben Zylinders, also hier die Sitztiefe, 58 Centimeter.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats vom 21. Januar 1891.)

In seiner Sitzung vom 23. Januar stellte der Zentralvorstand vorerst Reglement, Vorschriften und Budget für die vom 31. Mai bis 21. Juni 1891 in Bern stattfindende Schweizerische Ausstellung von prämirten Lehrlingsarbeiten fest. Die Einführung des Lehrbriefes als Ersatz für das bisher verwendete Diplom nebst Ausweis Karte wurde, mit thunlichster Berücksichtigung geäußelter Wünsche, genehmigt, nachdem gegen die Neuerrung von keiner Seite Opposition erfolgte.

Für eine Enquete über die Ansichten der Mitglieder bezüglich der Bundesgesetzgebung betreffend Kranken- und Unfallversicherung ist folgendes Fragen-schema genehmigt worden: 1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hilfsarbeiter und Lehrlinge sämmtlicher wirtschaftlichen Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel, Verkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbsklassen nur fakultativ und für welche? 2. Ist auch den Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der Versicherung bis zu einem gewissen Versicherungsmaximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren? 3. In welchem Verhältniß soll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leisten? 4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Oder welche Ausnahmen sind zweckmäßig? 5. Durch welche Maßnahmen kann die Unfallverhütung wirksam gefördert werden? 6. In welcher Weise könnten die Arbeitgeber und Arbeiter an der Organisation, Verwaltung oder Aufsicht der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt zur Mitwirkung herangezogen werden? (NB. Für die Beantwortung aller Fragen wird einläßliche Begründung, womöglich unter Anführung von Beispielen aus der Praxis, gewünscht.)

Schließlich nahm der Zentralvorstand noch Kenntniß von dem soeben in Kraft getretenen Gesetze des Kantons Neuenburg betreffend Schutz der Lehrlinge und beauftragte das Bureau, das Gesetz in deutscher und französischer Sprache zu verbreiten und bezüglich der darin vorgesehenen obligatorischen Einführung von Lehrlingsprüfungen mit dem Staatsrath des Kantons Neuenburg eine Vereinbarung zu treffen.